

Satzung

über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich

Satzung v. 10.12.2009, Inkrafttreten: 01.01.2009

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
- (2) Für diejenigen ehrenamtlichen Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- | | |
|--|----------|
| (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich | 230,00 € |
| (2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich | 80,00 € |
| Ist der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister, erhält er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich | 40,00 € |
| (3) Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt: | |
| a) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 63,00 € |
| b) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 71,00 € |
| c) Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt | 80,00 € |
| (5) Die stellvertr. Ortsbrandmeister erhalten die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung, die der jeweilige Ortsbrandmeister erhält. | |

(6) Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je Fahrzeug.	26,00 €
(7) Die Jugendwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich	35,00 €
(8) Der Stadtjugendwart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Sofern er gleichzeitig Jugendwart einer Ortswehr ist, erhält er monatlich	40,00 € 45,00 €
(9) Der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich	23,00 €
(10) Der Atemschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich	26,00 €
(11) Der Brandschutzerzieher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	20,00 €
(12) Der Pressewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich	20,00 €
(13) Der Stadtfunkwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich	55,00 €

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Bei Teilnahme an Übungen oder Einsätzen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen wird jedoch daneben eine Entschädigung entsprechend der Satzung der Stadt Aurich über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit Ablauf des Monats der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

- (2) Nimmt ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich vom 01.11.1995 außer Kraft.

Aurich, den

Stadt Aurich / Ostfriesland

- Bürgermeister -